

Fall 3:

Während Sie auf Streifenfahrt sind, fällt Ihnen ein Pkw auf, der die unterbrochene Leitlinie während der Fahrt überfährt. Bei einer Überprüfung wird ein BAK von 0,35 Promille festgestellt.

Fraglich ist, ob sich der Fahrer gemäß § 316 StGB strafbar gemacht hat.

Allgemeine Prüfung

Demnach wird derjenige bestraft, wer im Verkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, ein Fahrzeug sicher zu führen.

Die Person ist unmissverständlich auch der Fahrzeugführer, da sie unter bestimmungsgemäßer Verwendung der Antriebskräfte in Alleinverantwortung ein Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum führt.

Bei dem Pkw handelt es sich auch um ein mit Maschinenkraft angetriebenes Landfahrzeug im Sinne des § 1 II StVG.

Der Fahrzeugführer hat laut Sachverhalt eine BAK von 0,35 Promille. Es ist zu prüfen, ob der Fahrzeugführer eine relative Fahrunsicherheit oder eine absolute Fahruntüchtigkeit aufweist.

Wirkungsformen des Alkohols

Die angegebene Alkoholkonzentration kann als niedrige Konzentration gerechnet werden. Es ist allgemein bekannt, dass die Wirkung von Alkohol in geringer Konzentration schon zu einer verminderten Aufmerksamkeit führt, die Konzentration nachlässt und dies zu einer verzögerten Reaktionsfähigkeit führt.

Problem der Beweisführung

Für den "Normalfahrer" gilt der Grundsatz: Je seltener ein Fahrfehler bei einem nüchternen Fahrer vorkommt und je häufiger der Fehler bei einem alkoholisierten Fahrer festgestellt wird, desto eher ist der Schluss gerechtfertigt, dass dem Betroffenen, bei nüchternem Zustand dieser Fahrfehler nicht unterlaufen würden.

Die Person hat, wie im Sachverhalt genannt, die Mittellinie überfahren während seiner Fahrt. Dieses ein oder zweimalige Überfahren der Mittellinie stellt einen Fahrfehler dar, der in diesem Umfang auch einem Normalfahrer unterlaufen können.

Anforderungen an die Beweiszzeichen

Fraglich ist aber abschließend, ob die erkannten Ausfallerscheinungen auch ausreichen, um einen Beweis zu erbringen. Um einen beweisheblichen Nachweis führen zu können ist es nötig, dass bei niedrigen Konzentrationen mehr alkoholbedingte Leistungseinbußen erkennbar sein müssen, um einen Bezug auf die Herabsetzung der Leistungsfähigkeit begründen zu können. Umgekehrt sind die Indizien umso gewichtiger, je näher der Wert gegen 1,1 Promille geht. Im vorliegenden Fall liegt die Alkoholkonzentration bei 0,35 Promille, also weit entfernt der absoluten Fahruntüchtigkeit.

Folglich bedarf es erheblicher, mehrerer Ausfallerscheinungen, um den Beweis antreten zu können. Es ist aber lediglich vom Überfahren der Leitlinie die Rede. Dies ist offensichtlich der einzige Fahrfehler der bekannt ist. Einem nicht alkoholisierten Fahrer unterlaufen solche Fahrfehler ebenfalls. Da es sich hier um eine BAK von 0,35 Promille handelt, kann von einem normalen fahrfehler ausgegangen werden. Es liegt keine Strafbarkeit nach § 316 StGB vor.

§ 24 a StVG

Fraglich ist noch, ob der Fahrzeugführer, aufgrund des BAK - Wertes unterhalb von 1,1 Promille, eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 a I StVG begangen hat. Der Tatbestand des § 24 a StVG ist nicht erfüllt, da der gefahrgrenzwert von 0,5 Promille nicht erreicht ist.

Ergebnis

Es liegt weder § 316 StGB, noch § 24 a StVG vor.